



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 11.10.2022
Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Auerochs, Peter
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Feghelm, Andrea
Hauenstein, Christian anwesend ab TOP 2
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin
Keim, Dieter
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister
Lang, Horst
Pfeiffer, Hans
Pfeiffer, Rainer
Reiter, Nina
Rudolph, Jürgen anwesend ab TOP 7
Scheiderer, Klaus
Schramm, Sonja
Simon, Fritz
Wäger, Steffen
Zwingel, Martin

Ortssprecher

Rottler, Brigitta
Scheiderer, Gerhard
Stuhlmüller, Manfred
Wolf, Else
Würflein, Christiane anwesend ab TOP 4
Wuz, Marco

Schriftführung

Förthner, Johannes

Weitere Anwesende

Herr Stefan Paulus
Herr Christoph Zeiler

Fa. Wust, Wind u. Sonne
Fa. Team4

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Ziegler, Christoph

entschuldigt

Ortssprecher

Böhm, Markus
Weber, Martin

entschuldigt
unentschuldigt

Verwaltung

Rauscher, Elisabeth
Spörl, Volker
Vogel-Fleischmann, Jana
Wilhelm, Milena

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|--|------------------------------|
| 1 | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen | BA/600/20
20-2026 |
| 2 | Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Bürgerenergie Vincenzenbrunn“ sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großhabersdorf | BA/598/20
20-2026 |
| 3 | Baugebiet Nördlich der Rüderner Straße - Bauabschnitt 2; Beschluss zur Eröffnung des Vergabeverfahrens | BA/601/20
20-2026 |
| 4 | 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Sondergebiet Windenergie Herpersdorf"; Abwägungsbeschlüsse zu den Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung | BA/604/20
20-2026 |
| 5 | 8. Änderung des Flächennutzungsplanes; Feststellungsbeschluss | BA/606/20
20-2026 |
| 6 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet Windenergie Herpersdorf“; Satzungsbeschluss | BA/607/20
20-2026 |
| 7 | Antrag auf Tempo 30 in Andorf | BA/608/20
20-2026 |
| 8 | Bekanntmachungen | |
| 8.1 | Veranstaltungshinweise für Oktober und November 2022 | |
| 8.2 | Weihnachtsmarkt 2022 | |
| 9 | Verschiedenes | |
| 9.1 | Energiepreise - aktuelle Entwicklungen | |
| 10 | Wünsche und Anträge | |
| 10.1 | Geschwindigkeitsreduzierung Langenzenner Straße (Höhe Apotheke) | |
| 10.2 | Industriegebiet Westl. d. Neustädter Straße | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Erster Bürgermeister Erdel teilt mit, dass er bei den TOP´s Ö4, Ö5 und Ö6 persönlich beteiligt ist und deshalb weder an den Beratungen noch an den Abstimmungen teilnehmen darf. Während der Behandlung dieser TOP´s wird daher 2. Bürgermeister Koschek den Vorsitz bzw. die Sitzungsleitung übernehmen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

Hochbau

- Wiederaufnahme der Bauarbeiten Parkdeck ehemaliger Gut-Kauf Markt
- Erstellen des Leistungsverzeichnisses Unterhaltsreinigung Schulturnhalle, Versenden der Leistungsverzeichnisse, Bietergespräche, vor Ort Termine
- Gespräche mit Landschaftsarchitekt Stefan Haider und dem MR-Ansbach bezüglich Abarbeitens der restlichen Mängel, Setzungen der asphaltierten Pflegezufahrten auf der Ostseite des Grundstückes sowie Lösungsansätze um einen erneuten Wassereintritt durch die Lichtschächte auf der Westseite des Gebäudes zu verhindern.
- Einkauf für verschiedene Fachbereiche Kläranlage, Bauhof, Schule Dietenhofen
- Erstellen von Mietverträgen

Tiefbau

- Baugebiet nördlich der Rüderner Straße BA II
 - ✓ Randbefestigungen sind vollständig verlegt
 - ✓ im Laufe der Woche wird der bituminöse Unterbau eingebracht
 - ✓ die Papiervermessung wurde durchgeführt, im Lauf des Novembers werden voraussichtlich die Grenzzeichen angebracht
 - ✓ Deckenbau im BA II und eventuell auch im BA I soll, je nach Witterung, Ende Oktober oder Anfang November durchgeführt werden.
- Zuarbeit für die hydraulische Überrechnung des Kanalnetzes für das Ingenieurbüro Christofori und Partner
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Bauhof

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Straßenunterhalt (Schlaglöcher ausbessern, versch. Reparaturen an Schächten, Rinnen und Einläufen, Bankette sanieren)
- Grabenunterhalt
- Wartung der Spielplätze und Kontrolle, dabei wurden an verschiedenen Spielplätzen Wipp Balken und Schaukelbalken erneuert.
- Pflege der Grünanlagen, mähen und Hecken schneiden
- Straßensanierungsarbeiten (Deckenbau)
- Straßenreinigung

- Bankette mähen
- Sportgelände teilweise Zäune erneuern
- Stolzühle Sanierungsarbeiten am Bushaus
- Stolzühle Anschlagtafel erneuern

zur Kenntnis genommen

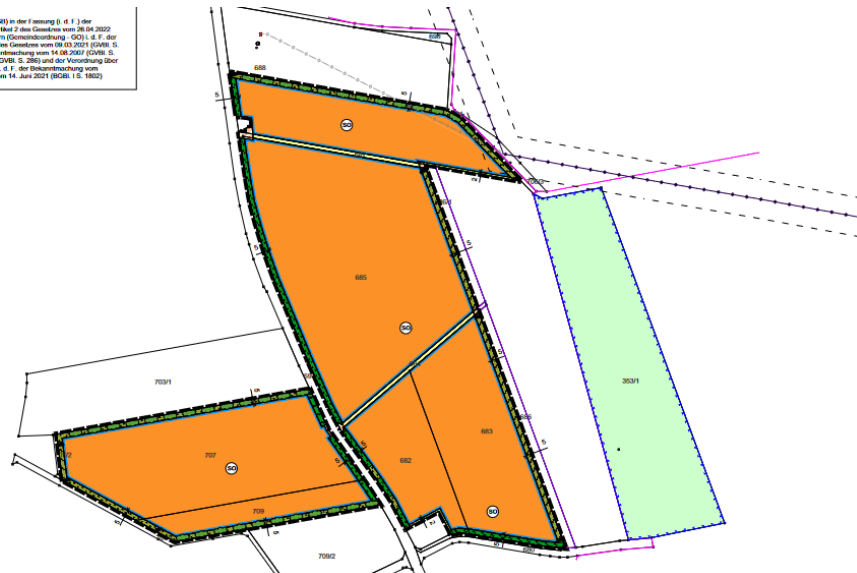
TOP 2 Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Bürgersonnenenergie Vincenzenbrunn“ sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großhabersdorf

Die Gemeinde Großhabersdorf beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Bürgersonnenenergie Vincenzenbrunn“ aufzustellen und parallel hierzu die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.



PRÄAMBEL
 Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauZG) in der Fassung d. d. F. J. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2022 (BGBl. I S. 474) und des Art. 23 der Verordnung für den Freistaat Bayern (Genehmigung, GO), d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1998 (GVBl. S. 765), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2017 (GVBl. S. 74) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 585) BayRS 2332-1-83, zuletzt geändert § 4 des Gesetzes vom 25. Mär 2021 (GVBl. S. 265) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsordnung - BaunVO), d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1862), diesen Bebauungsplan als Satzung.



Kartengrundlage: GeoInformation © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

GEMEINDE GROßHABERSDORF
 23. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

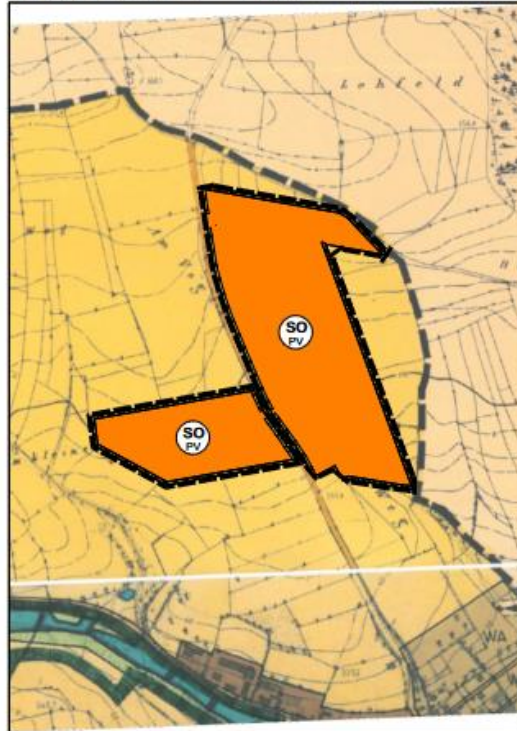
BESTAND WIRKSAMER FNP M 1:5.000



Kartengrundlage: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Scan der Papierfassung)

GEMEINDE GROßHABERSDORF
 23. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

PLANUNG ÄNDERUNGSBEREICH M 1:5.000



Kartengrundlage: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Scan der Papierfassung)

Die Bauverwaltung sieht die Belange des Marktes Diethenhofen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersonnenenergie Vincenzenbrunn“ sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersonnenenergie Vincenzenbrunn“ sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großhabersdorf.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

TOP 3**Baugebiet Nördlich der Rüderner Straße - Bauabschnitt 2; Beschluss zur Eröffnung des Vergabeverfahrens**

Gemäß der Richtlinie für die Vergabe von Bauplätzen des Marktes Dietenhofen für das Baugebiet „Nördlich der Rüderner Straße“ – Bauabschnitt 2 vom 13.09.2022 ist der Beginn des Verfahrens vom Marktgemeinderat festzulegen und zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Verfahren zur Vergabe der Bauplätze im Bauabschnitt 2 des Baugebiets „Nördlich der Rüderner Straße“ zu eröffnen. Es stehen 38 Baugrundstücke zum Verkauf.

Die Vergabe erfolgt gemäß der Richtlinie für die Vergabe von Bauplätzen des Marktes Dietenhofen für das Baugebiet „Nördlich der Rüderner Straße“ – Bauabschnitt 2 vom 13.09.2022.

Die Bewerbungsfrist läuft vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx. Maßgeblicher Bewerbungstag ist der xx.xx.xxxx.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren entsprechend der festgelegten Richtlinie durchzuführen.

zurückgestellt**TOP 4****8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Sondergebiet Windenergie Herpersdorf"; Abwägungsbeschlüsse zu den Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung****Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:**

- Landratsamt Ansbach, Brandschutz
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
- Immobilien Freistaat Bayern, Nürnberg
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Ansbach
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Bayernwerk Netz GmbH, Parsberg
- Markt Wilhermsdorf
- Gemeinde Bruckberg
- Kreisheimatpfleger Broser, Leutershausen
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Verkehrsverbund (VGN), Nürnberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Deutscher Alpenverein e.V., München
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V., Nürnberg
- Verein zum Schutz der Bergwelt, München
- Wanderverband Bayern, Bischberg
- Verein Wildes Bayern e.V., Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, Miesbach
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Oberschleißheim
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Dr. Christina Hauser, Marloffstein
- Evang.- luth. Pfarramt, Dietenhofen
- Katholisches Pfarramt, Großhabersdorf

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Ansbach
- Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen – keine weitere Beteiligung erforderlich
- Staatliches Bauamt Ansbach
- IHK Mittelfranken, Nürnberg
- Handelsverband Bayern, Nürnberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Nürnberg
- Telefónica Germany, Nürnberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe, Cadolzburg-Gonnernsdorf
- Markt Neuhof an der Zenn
- Stadt Heilsbronn
- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Petersaurach
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ansbach
- Naturpark Frankenhöhe e.V., Ansbach

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

- Regierung von Mittelfranken, Raumordnung, Ansbach
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach
- Landratsamt Ansbach, Bauamt
- Landratsamt Ansbach, Naturschutz
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband, Ansbach
- Landesbund für Vogelschutz, Ansbach
- Kreisheimatpfleger für Vor- und Frühgeschichte des Landkreises Ansbach, Schmidt, Ansbach

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Mittelfranken – 18.08.2022

FNP

Zum Vorentwurf der Planung haben wir mit Schreiben vom 01.03.2022 (Az. RMF-SG24-8314.01-20- 1-12) bereits Stellung genommen und aufgrund der Lage außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben, die zurückgestellt werden könnten, sobald das Vorranggebiet WK 71 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken sei.

Mit Bescheid vom 08.08.2022 wurde die 29. Änderung des Regionalplans einschließlich dem Vorranggebiet WK 71 für verbindlich erklärt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht länger erhoben. Für die Rechtskraft der 29. Änderung fehlt allerdings noch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken. Zur Rechtssicherheit wird dem Landratsamt Ansbach daher empfohlen, die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erst

nach der Veröffentlichung zu erteilen. Das Landratsamt Ansbach erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen zur Landesplanung werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend aktualisiert.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

BP

Zum Vorentwurf der Planung haben wir mit Schreiben vom 01.03.2022 (Az. RMF-SG24-8314.01-20- 1-12) bereits Stellung genommen und aufgrund der Lage außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben, die zurückgestellt werden könnten, sobald das Vorranggebiet WK 71 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken sei.

Mit Bescheid vom 08.08.2022 wurde die 29. Änderung des Regionalplans einschließlich dem Vorranggebiet WK 71 für verbindlich erklärt.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht länger erhoben.

Der Hinweis betreffend den militärischen Interessenbereich der US-Flugplätze Ansbach / Illesheim und den Modellflugplatz nahe des nördlichen Standorts gilt weiterhin.

Hinweis der höheren Naturschutzbehörde

Die Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Arten und die abgeleiteten Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht in einigen Teilaspekten zu überarbeiten (Gondelmonitoring Fledermäuse, Anpassung von Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn, Dokumentation der CEF-Maßnahmen und Vorlage eines jährlichen Berichts). Nach unserem Kenntnisstand werden die Details aktuell zwischen der unteren Naturschutzbehörde, dem Fachgutachter und der Gemeinde abgestimmt.

Die aus der Umweltprüfung und der überarbeiteten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgeleiteten Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde zu überarbeiten.

Für die Erarbeitung der Unterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens weisen wir darauf hin, dass die umweltrelevanten Festsetzungen in einen landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen und gegebenenfalls in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weiter konkretisiert werden sollten. Im Ergebnis sollte es zu keinen Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplans und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kommen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen zur Landesplanung werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend aktualisiert.

Zu den Hinweisen der Höheren Naturschutzbehörde:

Die saP wurde in der Zwischenzeit einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde in wenigen Punkten angepasst bzw. ergänzt. Auf die Festsetzungen zum Artenschutz hat dies keine Auswirkungen, die konkretisierten Maßnahmen werden im Zuge vertraglicher Vereinbarungen nach § 11 BauGB berücksichtigt.

Die Begründung wird angepasst, darüber hinaus ist keine Planänderung erforderlich.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 16.08.2022

Zur hier gegenständlichen Bauleitplanung des Marktes Diethenhofen hat der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.02.2022 Stellung genommen. Damals wurde darauf verwiesen, dass der Regionale Planungsverband Westmittelfranken zwar im Rahmen der 29. Änderung

des Regionalplans beabsichtige, das hier gegenständliche Plangebiet als Vorranggebiet WK 71 in den Regionalplan aufzunehmen, dass dieses Änderungsverfahren allerdings noch laufe. Im Rahmen der 120. Planungsausschusssitzung am 16.03.2022 traf der Planungsausschuss auf der Grundlage der Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen den Beschluss, das Vorranggebiet WK 71 in den Regionalplan aufzunehmen. Mit Bescheid vom 08.08.2022 wurde die 29. Änderung mit dem Vorranggebiet WK 71 durch die Regierung von Mittelfranken für verbindlich erklärt. Auch wenn eine erforderliche Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt noch aussteht, werden deshalb aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen mehr gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben.

Darüber hinaus wird auf die weiterhin gültigen Ausführungen in der vorangegangenen regionalplanerischen Stellungnahme zu den geplanten Anlagenstandorten, zur benachbarten 220 kV-Freileitung, zu militärischen Belangen sowie zu Belangen eines benachbarten Modellfluggeländes verwiesen.

Stellungnahme vom 24.02.2022

Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Diethenhofen die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m. Aufgrund der faktischen Entprivilegierung dieser Windkraftanlagen im Außenbereich auf der Grundlage des Art. 82 BayBO beabsichtigt der Markt Diethenhofen hierfür in einem Geltungsbereich von ca. 28,0 ha die Aufstellung eines Sondergebietes „Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft“ auf den Fl.-Nrn. 65 (TF), 65/1 (TF), 66, 67 (TF), 68, 69, 71 (TF), 74 (TF), 75, 76 (TF), 77 (TF), 78 (TF) und 79 (TF), jeweils Gemarkung Herpersdorf, wobei für die eigentliche Errichtung der Windkraftanlagen zwei separate Sondergebiete „Windkraft“ (Geltungsbereich ca. 1,0 ha) geplant sind. Das Plangebiet befindet sich auf einer Hochfläche. ca. 1.000 m südlich des OT Seubersdorf, ca. 800 m östlich des OT Herpersdorf und ca. 700 m nördlich des OT Lentersdorf auf vornehmlich landwirtschaftlich genutzter Flur. Mittig wird das Plangebiet von der 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim- Aschaffenburg“ durchquert.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im LEP in der Fassung von 01.09.2013 heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

6.2.2 Windkraft

Abs. 1 (Z) „In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.“

Abs. 2 (G) „In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.“

7.1 .3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) "Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturraumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

6.2.2 Windenergie

6.2.2.1 Abs.1 (Z) "Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen."

6.2.2.1 Abs. 2 (Z) "Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage "Ausschluss- und Abwägungskriterien") entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden."

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Im Rahmen der laufenden 29. Änderung des Regionalplans beabsichtigt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, Teilbereiche des hier gegenständlichen Plangebietes als Vorranggebiet WK 71 in den Regionalplan aufzunehmen. Hierzu wurde zwischen dem 29.11.2021 und dem 14.01.2022 ein Beteiligungsverfahren gem. Art. 16BayLplG durchgeführt. Damit ist das Plangebiet zwar ein in Aufstellung befindliches Ziel gem. Art. 2 Nr. 4 BayLplG und damit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 Abs. 1 BayLplG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Jedoch sind die regionalplanerischen Maßgaben gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) und Abs. 2 (Z) bis zur verbindlichen Aufnahme des geplanten Vorranggebietes in den Regionalplan zu beachten. Einen Beschluss, ob das Gebiet in den Regionalplan aufgenommen wird, trifft der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken voraussichtlich im Rahmen der 120. Planungsausschusssitzung am 16.03.2022.

Ungeachtet dessen entspricht die vorliegende Planung den regionalplanerischen Maßgaben gem. Anlage "Ausschluss- und Abwägungskriterien" zu RP8 6.2.2. Die beiden geplanten Sondergebiete „Windkraft“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Vorranggebietes WK 71, halten damit also auch die nötigen Pufferabstände um die 220 kV-Freileitung ein. Die Überlagerung des Sondergebietes "Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft" mit dem Pufferbereich um die 220 kV-Freileitung ist insofern aus regionalplanerischer Sicht nicht erheblich, als dass nur innerhalb der beiden geplanten Sondergebiete "Windkraft" die Errichtung von Windkraftanlagen möglich sein soll.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Interessensbereichs der US-Flugplätze Ansbach/Katterbach und Illesheim befindet, so dass im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden muss, ob eine mögliche Beeinträchtigung der militärischen Anlagen vorliegt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die nördliche der beiden geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarem Nahbereich eines Modellfluggeländes errichtet werden soll.

Aus regionalplanerischer Sicht müssen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung solange Einwendungen auf der Grundlage RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) bzw. Abs. 2 (Z) erhoben werden, solange das geplante Vorranggebiet WK 71 kein verbindlicher Bestandteil des RP8 ist.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen zur Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend aktualisiert.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Ansbach, Bauamt – 26.08.2022

Das Landratsamt Ansbach übersendet die beiliegende Stellungnahme der hauptamtlichen Fachreferentin für Naturschutz (SG44) mit der Bitte um Beachtung.

Ergänzend teilt das SG 44 -Immissionsschutz, Herr Rathjen, folgendes mit: Es liegt ein neues Gutachten auf Grund der Verschiebung des nördlichen Baufeldes bei. Die Ergebnisse unterscheiden sich nur marginal zum Gutachten vom 19.11.2021 (Bericht-Nr. 21.12827-b01). Die Vorgaben aus dem Gutachten sind zu übernehmen.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse des aktualisierten Gutachtens waren bereits Bestandteil der Entwurfsunterlagen, eine Planänderung ist daher nicht mehr erforderlich.

Landratsamt Ansbach, Naturschutz – 02.08.2022

I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachreferentin für Naturschutz (SG 44)

Der Markt Diethofen plant die Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie im Rahmen eines Bebauungsplans. Mit der sog. 10-H-Regelung wird durch den einzuhaltenden Mindestabstand der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt. Mit der Ausweisung des Sondergebiets sollen deshalb die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 250 Meter geschaffen werden.

Der geplante Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Herpersdorf b. Windsbach, an der östlichen Gemeindegrenze des Marktes Diethofen die gleichzeitig die Grenze zum Landkreis Fürth darstellt und umfasst eine Größe von etwa 28 Hektar. Von den Flurstücken, die im Geltungsbereich liegen werden bisher sechs (65, 66, 67, 74, 77 und 78) landwirtschaftlich, eines (69) forstwirtschaftlich sowie vier (68, 71, 75, 76) als Flurwege genutzt. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches unterliegt bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 07.03.2022 bereits eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde abgegeben. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB liegen der Unteren Naturschutzbehörde nun erneut der überarbeitete Planteil zum Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Umweltbericht sowie der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erstellt durch das Ing.-Büro NATURGUTACHTER Kirchenweg 5, 85354 Freising, vom 22.12.2021, vor.

Betrachtung der Belange des Gebietsschutzes

Hinsichtlich der Belange des Gebietsschutzes ergeben sich keine Änderungen zu der Stellungnahme vom 07.03.2022.

Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild

Aufgrund von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. In der Entwurfsfassung der Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) vom 09.12.2021 wird festgelegt, dass dieser §18 BNatSchG insbeson-

dere für den Fall der Abweichung von der 10 H-Regelung durch einen Bebauungsplan Anwendung findet.

Die Berechnung der Ausgleichsflächen Fl.Nr. 281, Gmkg. Leonrod sowie die geplanten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht in Ordnung.

Mit den in den Textlichen Festsetzungen genannten Arten für die Bepflanzung der Ausgleichsflächen sowie mit der Pflanzqualität für die Sträucher besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Für die Hochstämme sollten noch folgende Pflanzqualitäten ergänzt werden:

- Stammumfang (StU): 10-12 cm
- 2-3-mal verpflanzt
- Abstand der Bäume zueinander von mind. 8-10 m

Die Sträucher sollten in einen Abstand von 1-1,5 m zueinander gepflanzt werden.

Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz

Den Planunterlagen ist zur Beurteilung des Artenschutzes ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erstellt durch das Ing.-Büro NATURGUTACHTER Kirchenweg 5, 85354 Freising, vom 22.12.2021, beigefügt. Derzeit findet eine enge Abstimmung zur Überarbeitung einiger Punkte dieses Fachbeitrags zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde und dem Planungsbüro statt, sodass eine Stellungnahme zum vorliegenden Planungsstand vom 22.12.2021 nicht als sinnvoll erachtet wird. Die neue Fassung der saP ist in die Planunterlagen insbesondere den Umweltbericht einzuarbeiten. So wird beispielsweise ein Gondelmonitoring zur Erfassung diverser Fledermausarten doch notwendig sein und die Vermeidungsmaßnahme M11 wird noch konkretisiert werden.

Bei der Beschreibung der Flächen für die CEF-Maßnahme M15 für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel, in der Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes, wurde eine Liste möglicher Flächen und eine Karte eingefügt. Die in der Liste aufgeführten Flächen können nicht alle die Vorgaben, die in M15 beschrieben werden, einhalten. Mit den Flächen die in dem Kartenausschnitt rot umrandet sind besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Zum Monitoring zur zielgerechten Entwicklung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sowie zur Vermeidung von vorhabenbedingten, artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und zur Sicherung der formulierten Ziele und Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sollte ein Bericht angefertigt werden, der der Gemeinde und möglichst auch der UNB Ansbach zur Überprüfung und Durchsicht vorgelegt wird.

Auch bezüglich der artenschutzrechtlichen Maßnahmen M11 und M15 soll von Seiten des Betreibers jährlich eine Dokumentation angefertigt werden, welche Flächen im vergangenen Jahr als CEF-Flächen (M15) und welche als Ablenkungsflächen entsprechend den Vorgaben nach M11 bewirtschaftet wurden. Diese ist zur Prüfung an den Markt Dietenhofen und die UNB Ansbach zu übermitteln. In der Dokumentation sollte der landwirtschaftliche Nutzungscode, die FID-Nummer, die Schlag-Nummer, die Flächengröße und die Flurnummer angegeben werden.

Fazit

Gegen die Ausweisung des Bebauungsplans für das "Sondergebiet Windenergie Herpersdorf sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine grundlegenden Einwände. Aufgrund der derzeitigen Überarbeitung des Fachbeitrags zur saP kann keine abschließende Stellungnahme zu dem vorliegenden Stand des Fachbeitrags zur saP sowie zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die in den Textlichen Festsetzungen und in der Begründung mit Umweltbericht beschrieben werden, erfolgen. Es ist darauf zu ach-

ten, dass sich die artenschutzrechtlichen Vorgaben in den Unterlagen zur Bauleitplanung nicht mit den Vorgaben des Fachbeitrags zur saP widersprechen (z.B. Gondelmonitoring).

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Vorgaben zu den Gehölzpflanzungen werden wie angeregt ergänzt.

Zur Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz:

Die saP wurde zwischenzeitlich einvernehmlich mit der UNB angepasst, diese wird Bestandteil der finalen Begründungen einschließlich Umweltbericht. Auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden in der einvernehmlich angepassten Form in Begründung bzw. Umweltbericht integriert (u.a. Ergänzung eines erforderlichen Gondelmonitorings). Für die CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel wird eine finale Flächenauswahl getroffen (Teilflächen der Fl.Nrn. 844 (Gemarkung Unterschlaubach, Gemeinde Großhabersdorf) und 98 (Gemarkung Herpersdorf b. Dietenhofen, Markt Dietenhofen)) und in die Begründung integriert.

Die o.g. Änderungen zum speziellen Artenschutz wurden bereits vorab in die Planunterlagen integriert und der Unteren Naturschutzbehörden zur erneuten Stellungnahme vorgelegt, hierzu liegt eine positive Stellungnahme von derer Seite vom 11.10.2022 vor.

Ergänzende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach vom 11.10.2022:

In meiner Stellungnahme vom 02.08.2022 konnte ich keine abschließende Aussage zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme treffen, da sich bis dahin noch auf die Version des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 22.12.2021 bezogen wurde, welche noch einmal überarbeitet wurde. Die aktualisierte Fassung des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 05.08.2022 wurde nun in die Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Mit den nun vorliegenden angepassten Planunterlagen vom 11.10.2022 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 28.07.2022

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.02.2022 im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahme vom 21.02.2022

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen die o. a. Planentwürfe keine grundsätzlichen Bedenken. Zivile Flugplätze im Zuständigkeitsbereich sind nicht betroffen. Diese Stellungnahme umfasst lediglich die Prüfung der Vereinbarkeit mit zivilen Flugplätzen, nicht jedoch militärische Belange. Ob und bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Anzahl die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, kann sich jedoch erst im formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt und der damit verbundenen luftrechtlichen Zustimmung für den Einzelfall ergeben.

Die Prüfung der Belange der Militärluftfahrt nimmt folgende Stelle wahr:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Bitte beteiligen Sie die vorgenannte Stelle noch als weiteren Träger öffentlicher Belange am Verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ersetzt, die für Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund erforderlich ist.

Abschließend teilen wir mit, dass nördlich an den geplanten Geltungsbereich der Bauleitpläne die Modellflug-Sportanlage der Modellfluggruppe Stratos Nürnberg e.V. angrenzt. Der Drehbereich des Rotorblatts der nördlichen Windenergieanlage sollte sich nach Möglichkeit außerhalb den Flugraums (siehe Anlage) des Modellflug-Geländes befinden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden erneut zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt, von deren Seite wurden keine Stellungnahme abgegeben.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

N-ERGIE Netz GmbH – 28.07.2022

Die Stellungnahme vom 03.02.2022, AZ: ARB02202202845, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.

In der externen Ausgleichsfläche (Leonrod Flur-Nr. 281) sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Stellungnahme vom 03.02.2022

Von der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir Kenntnis genommen.

Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant.

Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens.

Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Betreffend des Anschlusses der Photovoltaikanlage an unser Versorgungsnetz und Erstellung eines Angebotes setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung NNG-NK in Verbindung. Zur Ausarbeitung eines Angebotes benötigen wir entsprechende Angaben und Planunterlagen von Ihnen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service „Erzeugungsanlagen - Anfrage“ auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

TenneT TSO GmbH – 09.08.2022

Wir haben mit dem Schreiben pj-13707 vom 07.02.2022 ausführlich Stellung zu dem o.g. Verfahren genommen.

Die darin enthaltenen Hinweise und Auflagen müssen weiterhin beachtet und eingehalten werden.

Stellungnahme vom 07.02.2022

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass der Geltungsbereich des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes („Sonstiges Sondergebiet 3. Zweckbestimmung Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft“) im Bereich unserer

220-kV-Ltg. Ludersheim - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48, Mast 162 – 164,

liegt.

Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung, die Leitungsbezeichnung, die Mastnummerierungen sowie den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Die Baubeschränkungszone beträgt im Bereich der Maste 162 - 164 **jeweils 25,00 m beiderseits der Leitungsachse.**

Das äußere Leiterseil ist in einem Abstand von **10,00 m** zur Leitungsachse aufgehängt.

Aufgrund des Maßstabes wurde die Schutzzone nicht in den Plan eingetragen. Diese Angaben sind jedoch gültig und auch bei allen Arbeiten zu beachten!

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Bitte übernehmen Sie die Mastnummern sowie den Eigentümervermerk unserer Freileitung in die Planungen des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes.

Bei den aktuellen Koordinaten errechnet sich folgender Abstand zwischen dem Standort der Windenergieanlagen und den äußeren Leiterseilen:

WEA 1 (32626248,59 5474256,77)	ca. 403,00 m
WEA 2 (32626357,07 5473550,64)	ca. 243,00 m.

Bei der weiteren Planung bitten wir, folgende Hinweise und Auflagen zu beachten:

- Für die grundsätzliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341-2-4 und DIN VDE 0105-100 zugrunde zu legen. Demnach ist zwischen dem ruhenden äußersten Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windkraftanlage folgender Abstand einzuhalten:

$$a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$$

a_{WEA} der waagerechte Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage

D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage

a_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage

a_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand

Nach den von Ihnen beigefügten Planungen werden diese Voraussetzungen für die Anlagen eingehalten.

- Nach der DIN EN 50341-2-4 ist für ausreichenden Schwingungsschutz der Freileitung zu sorgen, wenn sich die Leiter der Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befinden und der Abstand von $3 \times$ Rotordurchmesser (**$3 \times 162\text{m} = 486,00 \text{ m}$**) zwischen der Turmachse der Windkraftanlage und dem Leiterseil der Freileitung unterschritten wird.

Wir haben einen Abstand von ca. **403,00 m** bei der WEA 1 sowie **243,00 m** bei der WEA 2 zwischen unserem äußeren Leiterseil und dem Standort der Windkraftanlage ermittelt. Daher muss überprüft werden, ob unsere Leiterseile der Freileitung von der Nachlaufströmung der Windkraftanlagen getroffen werden. Dies kann durch ein Gutachten mittels CFD-Strömungssimulationsverfahren ermittelt werden. Das Gutachten muss vom Betreiber der Windkraftanlagen erstellt oder in Auftrag gegeben werden. **Vor Auslegung des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes nach § 4 Abs. 2 BauGB muss uns dieses vorgelegt werden.**

Falls unsere Freileitung von der Nachlaufströmung getroffen werden sollte, besteht die Gefahr, dass unsere Leiterseile durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, wodurch sich die Lebensdauer der Leiterseile erheblich verkürzen könnte. In diesem Fall wären unsere Leiterseile mit Schwingungsdämpfern nachzurüsten. Die Kosten für diese Nachrüstung wären ebenfalls vom Betreiber der Windkraftanlagen zu tragen.

Sollte aufgrund eines uns vorgelegten Gutachtens auf den Einbau eines Schwingungsschutzes an der Freileitung verzichtet werden und sich in der Praxis zeigen, dass die Leiterseile dennoch durch die Nachlaufströmung zum Schwingen bzw. „Tanzen“ angeregt werden, behalten wir uns vor, den Schwingungsschutz nachträglich einzubauen. Die Kosten hierfür sind dann vom Bauherrn der Windkraftanlage zu übernehmen.

Die Daten unserer Freileitung, die zur Erstellung eines solchen Gutachtens notwendig sind, stellen wir dem Ersteller des Gutachtens auf Anfrage gerne zur Verfügung.

- Die Zufahrtswege zu den Windkraftanlagen können ggf. unsere Freileitung unterkreuzen. Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), so ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.
- Wir gehen davon aus, dass innerhalb der Schutzzone unserer Freileitung (25,00 m beiderseits der Leitungssachse) keinerlei Arbeiten durchgeführt werden.
- Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht bekannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, sobald die Lage und Art der Maßnahme feststeht.
- Bei der Realisierung der Windkraftanlage sind uns alle Bauantragsunterlagen im Zuge der Genehmigungsverfahren zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden erneut zur Kenntnis genommen. Die vorgegebene Baubeschränkungszone von beidseits 25,00 m, die Mastnummern sowie der Eigentümervermerk wurde bereits zum Entwurf wie angeregt im Bebauungsplan ergänzt, für die FNP-Änderung besteht keine unmittelbare Relevanz.

Die weiteren Hinweise und Auflagen wurden zur Beachtung an den Projektträger weitergeleitet. Das in Bezug auf die Nachlaufströmung geforderte Gutachten wurde in der Zwischenzeit durch diesen erstellt und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Für die Bauleitplanung besteht diesbezüglich keine Relevanz.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 02.08.2022

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist nicht erforderlich. Es erfolgt keine Planänderung.

Bayerischer Bauernverband – 26.08.2022

Mit Schreiben vom 26.01.2022 haben Sie uns die Unterlagen zu o. g. Planung des Marktes Diethofen erneut zur Stellungnahme übersandt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht verweisen wir auf unsere bisherige Stellungnahme, die unten stehend nochmals abgedruckt ist und bitten um Beachtung:

Sobald das Planvorhaben verwirklicht wird, weisen wir schon heute darauf hin, dass evtl. durch die Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogene Wege und Straßen durch den Bauwerber entsprechend saniert werden müssen. Gleiches gilt für Drainagen, Vorfluter oder Gräben. Außerdem ist die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen während der Bauzeit sicherzustellen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vereinbarungen werden mit dem Projektträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB getroffen.

Landesbund für Vogelschutz – 26.08.2022

Vielen Dank für die Beteiligung. Der LBV hat keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplan. Folgende Anmerkungen:

- Aufgrund der umfangreichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist aus unserer Sicht eine ökologische Baubegleitung/Projektbegleitung durch eine fachkundige Person notwendig.
- Die Maßnahmen M5 und M6, sowie das Ausbringen einzelner Strohballen bei Maßnahme M11 sollten aus unserer Sicht verpflichtend umgesetzt werden, da sie wichtige Bestandteile des Konzeptes sind, um windkraftsensible Arten vor Kollisionen zu schützen.
- Als Anlagenumfeld ist aus unserer Sicht die Fläche um die Windräder mit einem Puffer von 250 m zu betrachten.
- Maßnahme M12: „Mais“ sollte gestrichen werden, da Anbau von Mais nicht zur Verschiebung des Aktivitätsmusters des Rotmilans beiträgt.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine ökologische Baubegleitung ist bereits vorgesehen, in der saP beinhaltet und vertraglich zwischen Gemeinde und Projektträger gesichert.

Die Maßnahme M5 wurde in Anlehnung an Richartz et al. (2013) vorgeschlagen und formuliert. Dort wird diese Maßnahme ebenfalls (bewusst) nicht definitiv verpflichtend formuliert („Sofern möglich, ist die landwirtschaftliche Nutzung im Windpark/um die Anlagen nicht früher als in der Umgebung durchzuführen; die Flächen im und um den Windpark sollen gleichzeitig bewirtschaftet werden.“)

Aufgrund projektspezifisch teils schwieriger Bewirtschaftungs- und Besitzverhältnisse im Umfeld der Windparks ist die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmenbestandteile oft nicht zu koordinieren.

Da dies auch im vorliegenden Projekt zu erwarten ist, kann diese Maßnahme nicht verpflichtend formuliert werden und stellt lediglich ein ergänzendes Element innerhalb des gesamten Maßnahmenkonzeptes zur Reduzierung des Kollisionsrisikos dar (u.a. z.B. in Verbindung mit M4 Abschaltungen bei Bewirtschaftungsereignissen).

M6 wurde bereits in der saP als verbindliche Maßnahme formuliert („ist zu verzichten“).

Die Maßnahme bezieht sich auf Dunghaufen/Stalldung, die Ausbringung von Gülle kann hingegen akzeptiert werden (in Verbindung mit Abschaltung gemäß M4).

Die Ausbringung von Strohballen bei M11 stellt einen ergänzenden Maßnahmenbestandteil dar, der zur Optimierung über die erforderliche Prognosewahrscheinlichkeit hinaus dienen kann.

Durch die zeitlich begrenzte Verfügbarkeit von Strohballen und den „Bewirtschaftungsdruck“ auf den Flächen durch den engen Mahdzyklus kann nicht immer gewährleistet werden, dass sich Strohballen auf den Maßnahmenflächen befinden.

Daher wurde dieser Maßnahmenbestandteil nicht verbindlich formuliert.

Das Maßnahmenkonzept wurde unter anderem in Anlehnung an Richartz et al. (2013) erstellt.

Dort werden die entsprechenden Maßnahmenvorschläge auf die vom Rotor überstrichene Fläche + 50 m bezogen. Daher wird es als fachlich angemessen betrachtet, die Maßnahmen auch im Rahmen des vorliegenden Projekts auf diesen Umkreis zu beziehen.

Laut Hötter et al. (2013) üben Mais, Luzerne, Grünland und Brachen gerade in der Zeit zwischen April und Juni eine große Attraktivität auf Rotmilane aus. Dies lässt sich durch die in dieser Zeit vergleichsweise lichte Vegetationsstruktur dieser Kulturen begründen. Ähnlich stellt es sich nach der Ernte dar, wenn Rotmilane über den Stoppelfeldern ackern können. Daher wurde auch „Mais“ in diese Maßnahme integriert.

Der Umweltbericht wird bzgl. der Maßnahmendefinition des organischen Düngers ergänzt, darüber hinaus erfolgt keine Planänderung.

Kreisheimatpfleger für Vor- und Frühgeschichte des Landkreises Ansbach – 23.07.2022

Keine Einwände.

Archäologische Denkmalpflege

In unmittelbarer Nähe (ca. 500 m) befinden sich 2 bekannte Grabhügel (Bodendenkmal: D-5-6630-0119). Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/2345 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zum Denkmalschutz ist im Bebauungsplan bereits beinhaltet.

Herr Zeiler von der Fa. TEAM 4 erläutert im Einzelnen sämtliche Anregungen sowie die dazugehörigen Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

MGR-Mitglied Hauenstein fragt nach, ob es tatsächlich so ist, dass im Umfeld der geplanten Windräder künftig kein Mais angebaut werden kann.

2. Bgm. Koschek antwortet, dass das nicht so ist. Das mit dem Mais bezieht sich nicht auf den Anbau, sondern auf den Rotmilan.

Herr Zeiler vom Team4 bestätigt die Antwort des 2. Bgm. Koschek.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Den Abwägungsvorschlägen wird durch den Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Aufgrund persönlicher Beteiligung nimmt Erster Bürgermeister Erdel weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

TOP 5 8. Änderung des Flächennutzungsplanes; Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondergebiet Windenergie Herpersdorf“ in der Fassung vom 11.10.2022 wird hiermit durch den Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen festgestellt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt Ansbach zur Genehmigung einzureichen.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Aufgrund persönlicher Beteiligung nimmt Erster Bürgermeister Erdel weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

TOP 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet Windenergie Herpersdorf“; Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet Windenergie Herpersdorf“ mit Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 11.10.2022 wird hiermit durch den Marktgemeinderat nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Aufgrund persönlicher Beteiligung nimmt Erster Bürgermeister Erdel weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

TOP 7 Antrag auf Tempo 30 in Andorf

Von verschiedenen Einwohnern aus Andorf wurde angeregt, im Bereich der Mühle eine Ge-

schwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h anzuordnen, da in diesem Bereich allgemein extrem schnell gefahren werde.

Der Bauhof stellte die gemeindliche Geschwindigkeitsmessanlage am 22. (südlich der Mühle) und am 29.07.2022 (nördlich der Mühle) in diesem Bereich auf.

Am 22.07. wurden insgesamt 104 durchfahrende Fahrzeuge gezählt, am 29. waren es 159. Mit wenigen Ausnahmen wurde die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten. Der Großteil der Kraftfahrer war mit einer Geschwindigkeit von bis zu 35 km/h unterwegs.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der geringen Verkehrsstärke und der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten sieht der Marktgemeinderat keine Veranlassung, im Bereich der Andorfer Mühle eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen.

mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1

TOP 8 Bekanntmachungen

TOP 8.1 Veranstaltungshinweise für Oktober und November 2022

Erster Bürgermeister gibt folgende Termine bekannt:

15.10.2022 – Herbstfest für Senioren in der Schulturnhalle

05.11.2022 – Besuch einer Delegation aus der Partnergemeinde Zschorlau
Ankunft gegen 10.00 Uhr im Musiksaal

24.11.-27.11.2022 - Fahrt zur Partnergemeinde nach Flavignac
Teilnahme am dortigen Weihnachtsmarkt
Außerdem ist im Rahmen dieses Besuches ein Gespräch mit dem dortigen Partnerschaftskomitee geplant hinsichtlich der künftigen Partnerschaft

Sofern nähere Informationen zu diesen Veranstaltungen bekannt sind, wird entsprechend nachberichtet.

Erster Bürgermeister lädt alle Mitglieder des Marktgemeinderates hierzu recht herzlich ein und würde sich über eine rege Beteiligung sehr freuen.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Weihnachtsmarkt 2022

Erster Bürgermeister Erdel berichtet, dass die Planungen hinsichtlich unseres Weihnachtsmarktes angelaufen sind. - Hierzu wird es vss. Ende Oktober / Anfang November eine Besprechung geben.

In diesem Zusammenhang wird wohl auch abzuwarten sein, wie sich die Corona-Zahlen bis dahin entwickeln.

Sobald es hierzu neue Erkenntnisse gibt, wird nachberichtet.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Energiepreise - aktuelle Entwicklungen

Erster Bürgermeister Erdel berichtet von den aktuellen Entwicklungen bei den Energiepreisen. Hierzu wurde bereits seitens der Regierung an die Kommunen herangetreten mit der Aufforderung, aktiv zum Sparen beizutragen.

Im Rathaus wurden zwischenzeitlich die Warm-Wasser-Boiler abgeschaltet und die Belegschaft dazu aufgefordert, beim Heizen zu sparen.

In diesem Zusammenhang wurde der Stromverbrauch aus dem Jahr 2021 bezogen auf einzelne Einrichtungen bzw. Gebäude ermittelt.

Dies erfolgte mit dem Hintergrund herauszufinden und Ansätze zu schaffen, wo bzw. in welchen Bereichen man Strom sparen könnte.

Erster Bürgermeister Erdel bittet darum, dass sich alle MGR-Mitglieder hier Gedanken machen sollten wo künftig eingespart werden könnte.

Hinsichtlich der allgemeinen Diskussion, im Jahr 2022 auf eine Weihnachtsbeleuchtung zu verzichten, führt Erster Bürgermeister Erdel an, dass er die Weihnachtsbeleuchtung nicht weglassen würde.

MGR-Mitglied H. Pfeiffer antwortet, dass zwischenzeitlich die Weihnachtsbeleuchtung bei uns auf LED umgestellt und auch schon verkleinert wurde. Er schlägt deshalb vor, nicht darauf zu verzichten, höchstens die Beleuchtungsdauer etwas einzuschränken.

MGR-Mitglied Burgis ist der Meinung, dass es hier wohl eher um die Außendarstellung geht. – es geht ja nicht unbedingt ums Stromsparen, aber vielleicht sollte man seitens der Gemeinde ein Zeichen setzen und die Weihnachtsbeleuchtung in diesem Jahr komplett weglassen. Hinsichtlich der Außendarstellung wäre es wohl in der aktuellen Situation auch angebracht. Weiter führt er aus, dass man sich überlegen sollte, in welchen Bereichen dauerhaft eingespart werden könnte. Als Beispiel nennt er das Hallenbad mit den Bereichen Duschen und Umkleidekabinen. Hier wäre die Installation von Bewegungsmeldern sicher ein gangbarer Weg.

MGR-Mitglied Schramm schließt sich den Ausführungen von MGR-Mitglied Burgis an. Ferner führt sie an, dass mit der Erhebung der Verbrauchsdaten die Basis steht und das Ganze näher verfolgt werden sollte. Ihrer Meinung nach sollte sich das aber nicht auf den Stromverbrauch beschränken, sondern auch auf den Wärmebereich ausgeweitet werden. Sie schlägt vor, schnellstmöglich die größten Dinge anzupacken und im Bauausschuss behandeln.

MGR-Mitglied Zwingel regt an, auf die Weihnachtsbeleuchtung nicht ganz zu verzichten. Aus seiner Sicht wäre es ausreichend, die Brenndauer etwas einzugrenzen und auf die Advents- bzw. Weihnachtszeit (bis einschl. 26.12.) zu beschränken.

Lt. MGR-Mitglied Schramm wäre vielleicht auch ein Hinweis im Amtsblatt angebracht. Hier kann darauf hingewiesen werden, dass unsere Weihnachtsbeleuchtung auf LED umgestellt wurde.

Außerdem kann noch einmal die Bitte an die Bevölkerung weitergegeben werden, auf Weihnachtsbeleuchtung zu verzichten.

MGR-Mitglied H. Pfeiffer gibt zu bedenken, dass für Einsparungen insbesondere in diesen Bereichen unter Umständen viel Geld eingesetzt werden muss.

MGR-Mitglied Zwingel fügt an, dass die geplanten Eigenverbrauchs-PV-Anlagen vorangetrieben werden sollten.

Erster Bürgermeister Erdel weist auf die Problematik hin, dass ja aus bekannten Gründen die Ausschreibung für diese PV-Anlagen storniert wurde und bis jetzt noch keine neuen Angebote vorliegen.

MGR-Mitglied Scheiderer bittet darum, die seitens der Verwaltung bereits erhobenen Verbrauchszahlen allen MGR-Mitgliedern vor einer erneuten Sitzung zur Verfügung zu stellen.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass die Zahlen baldmöglichst an alle MGR-Mitglieder verschickt werden.

MGR-Mitglied H. Pfeiffer bezieht sich noch einmal konkret auf die Straßenbeleuchtung und evtl. hier geplanten Maßnahmen. Er erinnert daran, dass zu einem früheren Zeitpunkt zusätzliche Bereiche mit Beleuchtung ausgestattet wurden, um dort auch etwas mehr Sicherheit gewährleisten zu können. Auch verweist er darauf, dass die frühen Einschaltzeiten dahingehend begründet wurden, damit Bürgerinnen und Bürger sicher den Weg zur Bushaltestelle zurücklegen können.

OS Scheiderer ergänzt, dass durch den Umbau der Beleuchtung im Hallenbad nun ca. 580 Watt benötigt werden (vorher ca. 2300 Watt).

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Wünsche und Anträge

TOP 10.1 Geschwindigkeitsreduzierung Langenzenner Straße (Höhe Apotheke)

MGR-Mitglied Schramm fragt nach, ob denn die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Langenzenner Straße auf Höhe der Apotheke auf 30 km/h noch erforderlich ist.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass dies seitens der Verwaltung geklärt wird. Zuständig hier ist aber das Staatliche Bauamt, da es sich um eine Kreisstraße handelt.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2 Industriegebiet Westl. d. Neustädter Straße

MGR-Mitglied Zwingel fragt nach dem aktuellen Sachstand bezüglich dem Bebauungsplan für das Industriegebiet „Westl. d. Neustädter Straße“.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass aufgrund der Corona-Pandemie und Fachkräftemangel es auch beim damit beauftragten Ingenieurbüro aktuell zu Verzögerungen kommt. Nach seinem aktuellen Stand wird wohl aktuell u.a. das Ergebnis der Verkehrszählung eingearbeitet.

MGR-Mitglied Lang fragt nach, bis wann denn jetzt der dortige Wald gerodet wird.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass der sog. Kahlschlag in diesem Bereich grundsätzlich ab Oktober möglich wäre. Er verweist aber auch darauf, dass dieser Kahlschlag erst dann erfolgen darf, sobald der Bebauungsplan genehmigt ist.

MGR-Mitglied Burgis fordert, dass seitens der Verwaltung entsprechend Druck auf das Ingenieurbüro aufgebaut wird. Er ist der Meinung, dass die Grundstücke im Industriegebiet Westl. d. Neustädter Straße im Frühjahr 2023 bebaubar sein müssen.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass das Ingenieurbüro zur Darstellung des aktuellen Planungsstandes zur nächsten Sitzung eingeladen wird.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführung